

Positionierungen des Deutschen Schützenbundes zu einzelnen waffenrechtlichen Fragestellungen

„Erlaubnisfreie Schießen für jedermann“

Ein Verbot großkalibriger Waffen für „Gastschießen“ bzw. „Jedermann-Schießen“ auf unseren Schießstätten wäre ein drastischer Einschnitt bei der Mitgliederwerbung in den Schützenvereinen. Auch ein Schießen mit der Schnellfeuerpistole – immerhin ein olympischer Wettbewerb! – würde für „Nicht-Erlaubnisinhaber“ nicht mehr möglich sein, da diese nicht unter § 14 Abs. 6 WaffG fällt. Die Regelung träfe darüber hinaus nicht nur Gäste, sondern auch Vereinsmitglieder, die – aus welchen Gründen auch immer – keine eigene Erlaubnis haben.

Damit würde für die olympische Disziplin Schnellfeuerpistole wie auch großkalibrige Waffen ein großes Hindernis aufgebaut, was insbesondere den Jugend- bzw. Nachwuchsbereich träfe. Denn üblicherweise haben gerade jugendliche Schnellfeuerschützen keine eigene WBK.

Zwar wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Interessen der Sportschützen hinreichend gewürdigt seien, doch aus Sicht des Deutschen Schützenbundes ist das Gegenteil der Fall! Vielmehr ist die angedachte Regelung dazu geeignet, die Aufnahme und die Werbung um neue Mitglieder in den Schützenvereinen erheblich zu erschweren. Denn wie soll ein erwachsener Interessent (und auch das ist „Nachwuchs“ in unseren Vereinen) das großkalibrige, sportliche Schießen ausprobieren? Stattdessen wird ihm auf dem Wege unterstellt, dass er offenbar dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen ist. Wie sollen jugendliche Sportler an den olympischen Schnellfeuerpistolen-Wettbewerb herangeführt werden?

Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Einschnitte in die Ausübung und Zukunft des Schießsports bleibt gleichzeitig vollkommen unklar, wie durch diese Regelung ein Sicherheitsgewinn für die Öffentlichkeit erzielt werden soll. Eine nachvollziehbare Begründung im Sinne der eigentlichen Zielstellung der Gesetzesverschärfung fehlt hier vollständig; es wird stattdessen unterstellt, dass aufgrund eines Schießens mit einer großkalibrigen Waffe der Schütze dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund, lehnt der DSB die geplante Gesetzesänderung entschieden ab.

„Kriegswaffenähnliche Halbautomatikwaffen“

Mit der geplanten Regelung soll durch die Hintertür der alte „Anscheinsparagraph“ wieder eingeführt werden, obwohl eine gesteigerte waffenrechtliche Gefahr von diesen Schusswaffen allein aufgrund ihrer Kriegswaffenähnlichkeit nicht ausgeht.

Nach dem BMI-Entwurf aus Januar 2023 (§ 58 Absatz 24 WaffG) soll diese gesteigerte Gefährlichkeit wieder verschwinden, wenn kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Feuerwaffen durch die Veränderung der äußeren Form (z.B. auffällige Farbe) nicht mehr den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen. Dies zeigt einmal mehr, dass es nicht um die objektive, sondern sehr subjektive „Gefährlichkeit“ von kriegswaffenähnlichen Schusswaffen geht.

Dies hat der Gesetzgeber 2003 erkannt und den problematischen Anscheinsparagrafen aus dem Gesetz gestrichen. Es ist nicht erkennbar, dass sich die damalige Ausgangslage in irgendeiner Weise geändert haben könnte.

Armbrust

Die in Rede stehende Einführung der Erlaubnispflicht der Armbrust – also Besitz eines Kleinen Waffenscheins inkl. Waffensachkunde für deren Erwerb, Besitz und Führen – ist für uns völlig unverständlich. Denn welche Rolle spielt die Armbrust im Zusammenhang mit Terroranschlägen oder dem Kampf gegen Extremismus oder worin liegt deren gesteigerte Gefährlichkeit? Wie sieht die Statistik der Verbrechen aus, die mit einer Armbrust begangen wurden? Unserer Kenntnis nach ist die Deliktsrelevanz der Armbrust im Rahmen der Kriminalstatistik vernachlässigbar.

Die Argumentation, dass Armbrüste in den falschen Händen eine Gefahr für Recht und Ordnung seien, hält der Deutsche Schützenbund dabei für nicht ausreichend, lässt sich diese sicherlich auf eine Vielzahl von Gegenständen anwenden. Dabei muss die sportlich genutzte Armbrust in einem aufwändigen Verfahren einzeln gespannt werden und ist störrisch zu handhaben, was ihren Einsatz für ein Verbrechen erheblich erschwert.

Die Armbrust als Sportgerät ist im Übrigen eine der international erfolgreichsten Disziplinen des Deutschen Schützenbundes. Die Armbrustschützinnen und -schützen des DSB sind immer wieder sehr erfolgreiche Medaillensammler bei Europa- und Weltmeisterschaften – hier nicht zuletzt die erfolgreiche Heim-WM 2014 in Frankfurt/Main oder dem Weltcup-Finale 2021 in München. Dieses Aushängeschild des deutschen Sports würde mit der zusätzlichen Verschärfung zukünftig stark gefährdet.

Doch ist die Armbrust für uns nicht nur auf internationaler Ebene ein erfolgreiches Sportgerät, sondern auch im nationalen Bereich kommt der Armbrust eine große Bedeutung für den DSB zu. Insbesondere in Süddeutschland – hier sei beispielsweise das Oktoberfest-Armbrust-Landesschießen genannt, an dem jährlich hunderte Sportlerinnen und Sportler teilnehmen – verknüpft die Armbrust den sportlichen Aspekt mit dem Bereich Tradition und Brauchtumspflege.

Für den DSB hat die Armbrust außerdem für die Mitgliedergewinnung eine erhebliche Bedeutung, da sie bisher ohne großen behördlichen Genehmigungsaufwand eingesetzt werden kann, beispielsweise bei der Nachwuchsgewinnung bei Tagen der offenen Tür, Vereins- und Sportfesten. Angesichts des ohnehin engen Rahmens der Nachwuchsgewinnung im Schießsport würde es durch gesetzliche Verschärfungen weiter erschwert, junge Menschen für unseren Sport zu begeistern.

Schließlich verweisen wir auch auf den erheblichen bürokratischen und damit auch finanziellen Aufwand, der mit einem Wegfall der Privilegierung einherginge. Denn durch den Erwerb eines Kleinen Waffenscheins ist sicher kein Sicherheitsgewinn erreichbar – zumal Armbrüste im benachbarten Ausland ohnehin weiter frei erwerbbar sind. Gleichzeitig würden die bisherig legalen Besitzer von Armbrüsten kriminalisiert werden, wenn sie sich für ihre seit Jahren oder gar Jahrzehnten besessene Armbrust - aus welchen Gründen auch immer - keine Besitzerlaubnis besorgen.

Der Deutsche Schützenbund hält eine Verschärfung des Waffenrechts auch in diesem Punkt für schieren Aktionismus, der weder im Kampf gegen Extremismus noch bei der Terrorbekämpfung im Geringsten geeignet ist, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu verhindern. Die Gesetzesänderung würde keinerlei zusätzlichen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung bringen, sondern lediglich eine erhebliche bürokratische und finanzielle Mehrbelastung für den Besitzer eines Sportgeräts bedeuten, von dem keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung ausgeht.